

Hinweise zur Zugangsqualifikation zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

1. Psychologische Psychotherapeuten

Die Voraussetzungen nach **§ 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG Buchstaben a) bis c)** erfüllen:

- a) Inländische Diplomabschlüsse im Studiengang **Psychologie** an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, **soweit das Fach Klinische Psychologie** in der Abschlussprüfung eingeschlossen ist.

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse in Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, sofern eine Abschlussprüfung im Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist und Studienleistungen im Umfang von mindestens 9 CP nachgewiesen sind. Es kommt nicht darauf an, ob der vorangegangene Bachelor im Fach Psychologie oder in einem anderen Fach erworben wurde. Ausreichend ist ein Bachelorabschluss, der an einer staatlich anerkannten Fachhochschule absolviert wurde. Eine Prüfung der Äquivalenz zur Rahmenstudienordnung des Diplomstudienganges Psychologie entfällt.
- b) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene gleichwertige Diplome im Studiengang Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)
- c) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien der Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) PsychThG wird im Wesentlichen die Rahmenstudienordnung 2002 für den Diplomstudiengang Psychologie zugrunde gelegt. Ein Prüfschema befindet sich hier:

[Äquivalenzbescheinigung Psychologie](#)

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Voraussetzungen nach **§ 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d)** erfüllen:

- a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o. Psycholog. Psychotherapeuten)
- b) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
- c) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene Diplome in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik**
- d) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien (Pädagogik bzw. Sozialpädagogik)

Darüber hinaus kommen als Zugangsqualifikation in Betracht:

1. Abschlüsse als Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom-Heilpädagogin/in an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen oder Fachhochschulen sowie die der Diplomsozialpädagogik gleichgestellten Abschlüsse als Diplom-Musiktherapeut/-in (FH) bzw. Diplom-Kunsttherapeut/-in (FH) .
2. Master- und Magisterabschlüsse oder Bachelor- (Bakkalaureus-)abschlüsse in **Erziehungswissenschaft** oder **Sozialpädagogik (Soziale Arbeit)**, **sofern das absolvierte Gesamtstudium inhaltlich und quantitativ dem jeweiligen Diplomstudium entspricht**. Hierzu ist eine spezifische Bestätigung der zuständigen Hochschule in Form der durch das Landesprüfungsamt zur Verfügung gestellten Gegenüberstellung mit den Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung für den Diplomstudiengang vorzulegen.

[Äquivalenzbescheinigung Psychologie](#)

[Äquivalenzbescheinigung Erziehungswissenschaften](#)

[Äquivalenzbescheinigung Sozialpädagogik / Soziale Arbeit](#)

[Äquivalenzbescheinigung Heilpädagogik](#)

Allgemeine Hinweise:

- Sonstige, im Psychotherapeutengesetz nicht explizit genannte und von den vorstehenden Erläuterungen nicht umfasste Studienabschlüsse (z.B. Sozialwissenschaft oder auch Studienabschlüsse aus dem Bereich der Psychologie ohne klinische Psychologie) berechtigen grundsätzlich nicht – auch nicht ausnahmsweise – zum Zugang zur psychotherapeutischen Ausbildung.
- In den Fällen ausländischer Bildungsqualifikationen [Nr. **1.b**), **1.c**) und Nr. **2.c**), **2.d**)] sowie in allen Fällen, in denen Bildungsqualifikationen vom Gesetzeswortlaut abweichen [Nr. **2.1**, Nr. **2.2**] sollte **vor** Antritt einer Ausbildung bei einer in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Äquivalenz des Studienabschlusses eingeholt werden.
- Das Landesprüfungsamt kann erst dann in die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eintreten, wenn eine Bestätigung einer Ausbildungsstätte in Nordrhein-Westfalen über die Aufnahme in den Ausbildungsgang vorliegt.